

An die Generalprokuratur
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

ANREGUNG ZUR AMTSWEGIGEN PRÜFUNG UND ZUR EINBRINGUNG EINER NICHTIGKEITSBESCHWERDE ZUR WAHRUNG DES GESETZES

In der Anklageschrift zu 17 St 6/25k gegen August Wöginger argumentiert die WKStA überzeugend, dass Diversion grundsätzlich und aus generalpräventiven Gründen nicht infrage kommt:

1. *„Gemäß § 198 Abs 3 Strafprozessordnung darf im Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt nur dann mit Diversion vorgegangen werden, wenn der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat.“* Aber genau das ist laut WKStA nicht der Fall: *„Im vorliegenden Fall wurden durch die Tathandlungen nicht nur mehrere Mitbewerber:innen von Mag. L., sondern auch der Bund an konkreten Rechten geschädigt.“*
2. *„Angesichts der allgemeinen Wahrnehmung in der Bevölkerung und der Erfahrung mit Postenbesetzungen im öffentlichen Bereich, wonach parteipolitische Erwägungen und Motive dabei eine sehr große Rolle spielen (zahlreiche Entscheidungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission und des BVwG haben Diskriminierungen von Bewerber:innen festgestellt), sprechen auch generalpräventive Gründe gegen ein diversionelles Vorgehen.“*

Schon September 2014 hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 17Os27/14w eine Grenze gezogen. Ein Schulleiter bezog jeden Monat zu Unrecht eine höhere Zulage. Dadurch entstand ein monatlicher Schaden von 63 Euro – und lag damit für den OGH klar über der Grenze für einen „nicht geringfügigen Vermögensschaden“. Für den Gerichtshof war Diversion damit explizit ausgeschlossen.

Der Schaden, den August Wöginger verantwortet, liegt wohl weit über 63 Euro. Dazu kommt eine zweite Feststellung des OGH, dass es nicht nur um den finanziellen Schaden, sondern um den „Schaden auch an immateriellen und öffentlichen Rechten“ geht. Wenn also nicht die mit Abstand Bestqualifizierte, sondern der Günstling einer Partei gewinnt, entsteht allein dadurch, dass der Schlechtere das Amt bekommt, ein Schaden.

Aus all den genannten Gründen ist die Diversion, die August Wöginger im Linzer Gerichtsverfahren gewährt wurde, gesetzwidrig. Paragraf 23 der Strafprozessordnung weist für derartige Fälle der Generalprokuratur beim OGH eine Aufgabe zu:

Die Generalprokuratur kann von Amts wegen oder im Auftrag des Bundesministers für Justiz gegen Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines

Strafgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, und zwar auch nach Rechtskraft der Entscheidung sowie dann, wenn die berechtigten Personen in der gesetzlichen Frist von einem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf keinen Gebrauch gemacht haben.

Diese Prüfung vom Amts wegen kann von allen begehrt werden: „*Im Übrigen ist jedermann berechtigt, die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzuregen.*“

In diesem Sinne rege ich an, von Amts wegen zu prüfen, ob durch die Diversion für August Wöginger im o.g. Strafverfahren gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

Name:

Adresse:

Datum:

Unterschrift: